

## Die Causa Dr. Androsch

OGH-Präsident i. R. Dr. Franz Pallin zur prozessualen Behandlung des Falles

„Nicht stets erkämpft die Wahrheit und das Recht sich im Prozeß den Sieg.“  
Shakespeare, König Heinrich VIII. 5. Aufzug, 1. Szene.

Der Verteidiger des Dkfm. Dr. Hannes Androsch hat mir die von ihm in der Strafsache gegen seinen Klienten wegen § 33 FinStG an Gericht und Generalprokuratur gerichteten Schreiben (Anträge, Beschwerde, Anregung zu einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes) und die von diesen Behörden an ihn ergangenen Entscheidungen und Mitteilungen zur Verfügung gestellt. Ich stehe nicht an, den wesentlichen Inhalt dieser Schriftstücke zu veröffentlichen, denn sie betreffen Rechtsfragen, deren Behandlung jeden Straf- oder Steuerrechtler, aber auch jedermann, dem die Rechtsstaatlichkeit in Österreich am Herzen liegt, interessieren müßte. Ich möchte an dieser Stelle betonen, daß ich weder Vertreter des Dr. A. noch Mitarbeiter seines Verteidigers oder beauftragter Gutachter bin. Darüber, ob Dr. A. Steuern hinterzogen hat und ob und inwieweit Verdachtsgründe in dieser Richtung gegeben sind, kann und will ich mich nicht äußern. Es ist das letztlich eine Tatfrage. Mich interessiert allein die prozessuale Behandlung des Falles, und diese entbehrt nicht einer gewissen Dramatik.

### Die Sachlage

Der Sachverhalt, der schon durch zahlreiche Medien verbreitet wurde, ist kurz zusammengefaßt der, daß Dr. A. verdächtigt wird, einen Betrag von etwa 4,5 Mill. S., der ihm, wie er behauptet, von dem seiner Familie nahegestandenen, inzwischen verstorbenen OMR Dr. Steiner im Jahre 1975 anlässlich eines Villenkaufes geborgt worden sein soll, in Wahrheit selbst besessen und nicht versteuert zu haben. Dr. Steiner hat wegen der Nichtversteuerung dieses Betrages seinerzeit Selbstanzeige gemäß § 29 FinStG erstattet und den ihm mittels Bescheides vorgeschriebenen Steuerbetrag von S 700.000,- abgeführt. Die an Dr. A. ergangenen Steuerbescheide weisen eine Abgabenschuld im gegebenen Zusammenhang nicht auf. Auch eine vom ehemaligen Finanzminister Dr. Salcher angeordnete Betriebsprüfung bei ihm über die Jahre seit 1975 führte nur zu einer verhältnismäßig geringen Abänderung der Bescheide der Jahre 1979-1982, die aber das erwähnte Faktum nicht berühren. Der als Bescheidbegründung zu wertende Betriebsprüfungsbericht führt zum erwähnten Faktum keinerlei Wahrnehmungen bzw. Änderungen gegenüber den Steuererklärungen an.

Noch vor Ausfertigung der bezüglichen Bescheide erstattete Dr. Salcher unmittelbar an die Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige unter Berufung auf einen anonymen Informanten und unter Präsentation kopierter Belege und Wiedergabe von Mitteilungen über Verbindungen der Wertpapierkassakonten zu anderen Konten der Zentralsparkasse sowie darüber, daß aus den Handzeichen auf

Belegen der entsprechenden Konten feststellbare Bedienstete der Zentralsparkasse Auskünfte über die tatsächlichen Inhaber der Wertpapierkassakonten geben könnten. Aufgrund dessen stellte die Staatsanwaltschaft Wien gegen Dr. A. Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung wegen § 33 FinStG, und der Untersuchungsrichter gab diesem Antrag statt, wobei er sich auf den Inhalt der Strafanzeige und auf einen Aktenvermerk der Betriebsprüfer stützte, worin Zweifel an der von Dr. Steiner gegebenen Darstellung geäußert wurden, die aber im Betriebsprüfungsergebnis und den darob ergangenen Bescheiden keinen Niederschlag fanden.

Einer Beschwerde des Dr. A. gegen den Einleitungsbeschluß gab die Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien nicht Folge. Den Einwand, daß nach der für Finanzstrafdelikte geltenden besonderen Bestimmung des § 80 FinStG über die Anzeigepflicht von Behörden das Verfahren von vornherein nicht bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht, sondern bei der Finanzstrafbehörde hätte anhängig gemacht werden sollen, begegnete die Ratskammer damit, daß die Einhaltung dieser Bestimmung nur einen „unnötigen Umweg“ bedeutet hätte, weil sich die Finanzstrafbehörde jeder Tätigkeit enthalten und die Anzeige an die Staatsanwaltschaft hätte erstatten müssen. Zum weiteren in der Beschwerde vorgebrachten Argument der absoluten Bindung der Gerichte an die Abgabensfestsetzung der Finanzbehörde über den Anwendungsbereich des § 55 FinStG hinaus, somit Anerkennung der rechtskräftigen Abgabenbescheide und Verbot jedweder Prüfung, räumte die Ratskammer ein, daß eine Vielzahl von Entscheidungen (z. B. EvBl 166/77, EvBl 225/79, ÖJZ-LSK 1979/77) feststellt, daß das Gericht im Finanzstrafverfahren vom Bestehen der sich aus dem Spruch eines gegen den Beschuldigten ergangenen rechtskräftigen Bescheides über die endgültige Abgabensfestsetzung dem Grunde und der Höhe nach ergebenden Abgabenschuld als Tatsache auszugehen habe, und zwar über den Anwendungsbereich des § 55 FinStG hinaus, und daß dies ein Ausfluß der sich aus § 5 Abs. 2 StPO ergebenden Bindungswirkung sei, wonach eine materielle Richtigkeitsprüfung des Bescheides als solchen nicht möglich ist. Es widerspräche dem Wesen der Kompetenzverteilung und dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung, überließe man es dem Strafrichter, die Frage des Bestehens der Abgabenschuld dem Grunde und der Höhe nach abweichend vom Inhalt eines hierüber bereits in Rechtskraft erwachsenen Abgabenbescheides festzustellen. Eine solche Prüfung finde aber, wie die Ratskammerentscheidung fortführt, vorliegend gar nicht statt, es werden vielmehr durch die Voruntersuchung lediglich die Beweismittel für die Finanzbehörde gesammelt, die dann die materielle Richtigkeit nach den Grundsätzen der BAO im Zuge eines Wiederaufnahmeverfahrens (§ 303 BAO) überprüfen kann.

### Die Argumente der Generalprokuratur

Diese Entscheidung ist nach der – übrigens meines Erachtens durch Sinn- und Wortlaut des § 114 Abs. 1 Ziff. 2 StPO nicht gedeckten – Judikatur des OLG Wien unanfechtbar, da die Ratskammer damit nicht unmittelbar über die Einleitung der Voruntersuchung erkannt habe (ÖJZ-LSK 1979/252). Die Verteidigung wandte sich nun an die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof mit einer Anregung zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, in der neben den bereits der Ratskammer gegenüber vor-

gebrachten Argumenten insbesondere gegen deren Auffassung polemisiert wurde, daß die Bindungswirkung eines rechtskräftigen Abgabenbescheides nur für das gerichtliche Erkenntnisverfahren und nicht für das Vorverfahren gelte und eine bloße Aufbereitung der Sache durch das Gericht für die Abgabenbehörde rechtlich möglich sei; es sei dies keine Voruntersuchung, sondern eine durch das Gesetzlichkeitsprinzip nicht gedeck-

(Fortsetzung auf Seite 2)



Präsident Prof. Dr. Franz Pallin

(Fortsetzung von Seite 1)

te und – bis zum gegenständlichen Fall noch nie praktizierte Neukonstruktion.

Die Generalprokuratur befand, daß sie nach Prüfung des Vorbringens keinen Anlaß zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gefunden habe. Sie fügte dieser Mitteilung nachfolgende Begründung (die Beifügung einer Begründung zur Negativentscheidung der Generalprokuratur ist zwar in § 292 StPO nicht verlangt, eine solche Übung entspricht aber modernem Rechtsdenken. Sie ist die Kehrseite des rechtlichen Gehörs, das sich ein durch eine gerichtliche Entscheidung oder einen solchen Vorgang Betroffener durch eine Anregung einer Nichtigkeitsbeschwerde nach § 33 StPO verschaffen kann, woraus sich für die Behörde die Verpflichtung ergibt, sich mit allen im Rahmen dieses Rechtes vorgebrachten Argumenten auseinanderzusetzen), die im folgenden wörtlich wiedergegeben wird, bei:

„Ob Organisationsvorschriften der Finanzverwaltung des Bundes (§§ 80ff. FinStrG) bei Erstattung einer Strafanzeige eingehalten wurden, ist für die Rechtmäßigkeit der Einleitung der Voruntersuchung bedeutungslos. Diese Bestimmungen berühren in keiner Weise die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, das zur Untersuchung und Bestrafung von Officialdelikten Erforderliche zu veranlassen und Verdachtshinweisen jeder Art nachzugehen (§§ 34, 87 StPO). Ebenso wenig modifizieren diese Vorschriften die Obliegenheit des Untersuchungsrichters, über Antrag des öffentlichen Anklägers den Verdacht eines Officialdeliktes im Rah-

men einer Voruntersuchung zu überprüfen und die im § 91 Abs. 2 StPO umschriebene Sachverhaltserklärung herbeizuführen. Die Meinung, daß die Justizbehörden bei Verdacht eines gerichtlich strafbaren Finanzvergehens überhaupt nur nach formeller Anzeige durch die zuständige Finanzstrafbehörde einschreiten dürfen, ist gesetzlich nicht gedeckt. Solchenfalls wären diese Vergehen ihrem Wesen nach bloß über Initiative der Finanzstrafbehörden verfolgbare Antragsdelikte; eine derartige Regelung kann jedoch weder dem Finanzstrafgesetz noch anderen Rechtsvorschriften entnommen werden.

Der Abgabehinterziehung (§ 33 Abs. 1 FinStrG) kann es zudem geradezu tathestandsimmanent sein, daß ein bereits erlassener Abgabebescheid eine zu niedrige Abgabefestsetzung enthält (§ 33 Abs. 3 lit. a FinStrG). Die Verdachtsprüfung muß sich daher zwangsläufig auch auf die Richtigkeit der Abgabefestsetzung beziehen können, sofern man dem Gesetzgeber nicht unterstellen will, ein Delikt normiert zu haben, dessen gerichtliche Aufklärung zufolge präjudizierter Bindungswirkung eines Abgabebescheides unzulässig ist. Auch für die Auffassung, daß dem Verdacht einer gerichtlich strafbaren Abgabehinterziehung im Vorverfahren nicht mit den gesetzlich dafür vorgesehenen prozessualen Mitteln, sondern trotz strenger Trennung des Abgabeverfahrens vom Strafverfahren nur mit Maßnahmen des Abgabeverfahrens (Wiederaufnahme) nachgegangen werden dürfe, fehlt jeder normative Anhaltspunkt. Bezüglich der beiden erwähnten Verfahren ergibt sich übrigens schon aus den unterschiedlichen Verfahrensmaterien und Verfahrenszwecken, daß eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Trennung von Justiz und Verwaltung keineswegs zu besorgen ist, weil Gericht und Verwaltungsbehörde eben nicht – nebeneinander oder miteinander – über dieselbe Sache zu befinden haben.“

### „Zumindest oberflächliche Betrachtungsweise“

Diese Ausführungen fordern eine herbe Kritik heraus. Zunächst zu den §§ 80ff. FinStrG. Diese Bestimmungen als bloße „Organisationsvorschriften der Finanzverwaltung des Bundes“ abzuqualifizieren, ist eine zumindest oberflächliche Betrachtungsweise. Denn § 80 FinStrG normiert für die Behörden und Ämter der Bundesfinanzverwaltung die Verpflichtung, bei amtlicher Kenntnisnahme eines Finanzvergehens die zuständige Finanzstrafbehörde zu verständigen. Dieses gegenüber dem § 84 StPO speziell für Finanzvergehen geltende Gebot hat bereits der ehemalige Finanzminister Dr. Salcher als oberstes Organ der Finanzverwaltung durch seine unmittelbare Anzeige an die Staatsanwaltschaft übertreten. Es gilt aber – was die Generalprokuratur offenbar übersehen hat – nicht nur für die Organe der Finanzverwaltung, sondern gemäß § 81 FinStrG für alle Dienststellen der Gebietskörperschaften mit behördlichem Aufgabenbereich, somit auch für Gericht und Staatsanwaltschaft. Dies hat auch der OGH mit Entscheidung vom 19. 5. 1981 EvBl 195/81 unter Berufung auf die Kommentare Dorazil-Harbach-Reichel-Kropfisch, Anm. zu § 81 FinStrG und Sommergruber S. 479 ausgesprochen. Nach stattgefundener Verständigung hat gemäß § 82 FinStrG die Finanzstrafbehörde zunächst in die dort des näheren umschriebene Prüfung einzutreten, ob überhaupt ein begründeter Verdacht eines Finanzvergehens vorliegt, und erst, wenn sie dies bejaht und zur weiteren Durchführung des Strafverfahrens das Gericht zuständig wäre, die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten. (So auch Sommergruber, Komm. S. 481, Fellner Komm. zu § 80ff. FinStrG Anm. 3).

Die Aufdeckung von Finanzvergehen ist eben nach dem FinStrG zunächst Aufgabe der Behörden und Ämter der Bundesfinanzbehörde (Dorazil-Harbach-Reichel-Kropfisch, Anm. zu § 81 FinStrG), die dann das weitere zu veranlassen haben. Die in den §§ 81, 82 FinStrG vorgesehene Koordinierung der Aufgaben zwischen Finanzstrafbehörde und Staatsanwaltschaft ist durchaus sinnvoll, da dadurch jede Doppelgleisigkeit in ein- und derselben Finanzstrafsache vermieden wird. Über diese Normen (und die hiezu ergangene Judikatur und Lehre) setzt sich die Generalprokuratur in den bezüglichen Ausführungen mit der Bemerkung hinweg, daß es sich solchenfalls bei einem Finanzvergehen um Antragsdelikte handle, was aber gesetzlich nicht vorgesehen sei. Sie verkennt hiebei, daß die im § 82 FinStrG angeführten Verpflichtungen der Finanzstrafbehörde sich aus der Kompetenzverteilung zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde ergeben, und die Anzeiger-

stattung durch die Finanzstrafbehörde nicht bloß, wie sonst bei Antragsdelikten, in deren Ermessen liegt. Sollten Staatsanwaltschaft und Gericht die vorgeschriebenen Mitteilungen an die Finanzstrafbehörden tatsächlich unterlassen haben, so wäre Dr. A. um ein gesetzlich vorgeschriebenes, einem Strafverfahren voranzugehendes Prüfungsverfahren durch die Finanzstrafbehörde gebracht

### Von ständiger Judikatur abgegangen

Die Generalprokuratur geht nunmehr hinsichtlich der Bindungswirkung von der zitierten ständigen Rechtsprechung des OGH, die sie bisher geteilt hätte, unter Hinweis auf § 33 Abs. 3 lit. a FinStrG ab. Eine Bindung der staatsanwaltschaftlichen Behörden an eine gefestigte Rechtsprechung der Gerichte besteht meiner Meinung nach allerdings nicht (vgl. die divergierenden Meinungen am 45. Deutschen Juristentag 1964 und Nowakowski Hundert Jahre österr. StPO, 155); der Staatsanwalt kann gewiß seine Meinung über Auslegung gesetzlicher Vorschriften ändern und eine andere, allerdings offenbar nicht unvertretbare Meinung als bisher einnehmen; doch entspricht es – wie ich bereits in RZ 1966, 190 „prophetisch“ ausführte – dem Legalitätsprinzip, daß ein solcher Sinneswandel generell erfolgt, also nicht bloß in einem oder für einen einzelnen Fall, da sonst eine mit dem Legalitätsprinzip unvereinbare Ungleichheit geschaffen werden würde. Es wäre zu wünschen, daß Dr. A. nicht Opfer einer solchen Ungleichheit wird.

Aber auch von der Sache her ist die aus § 33 Abs. 3 lit. a FinStrG von der Generalprokuratur abgeleitete These, daß die gerichtliche Verdachtsprüfung sich auch auf die Richtigkeit der Abgabefestsetzung beziehen könne, unhaltbar. Diese Bestim-

worden; die Durchführung eines Strafverfahrens ohne diese Voraussetzung ist rechtswidrig und ungewöhnlich, mag auch die Generalprokuratur diese Gesetzwidrigkeit aus welchen Gründen auch immer nicht aufgegriffen haben.

Ein nicht minder größeres Maß an Fehlinterpretation weisen die Ausführungen der Generalprokuratur zur Frage der Bindung der Gerichte an ein rechtskräftiges Abgabenerkenntnis auf. Nach einhelliger oberstgerichtlicher Judikatur und Lehre ist eine bereits ergangene rechtskräftige bescheidmäßige Abgabefestsetzung von absoluter Präjudizialität für das nachfolgende gerichtliche (oder verwaltungsbehördliche) Strafverfahren (EvBl 15/1975 u. a. m.).

Diese Präjudizialität gilt nicht nur für das Erkenntnisverfahren, sondern auch für das gerichtliche Vorverfahren. So besagt die verstärkte Senatsentscheidung vom 21. 4. 1977 EvBl 166/1977 (in Übereinstimmung mit der Generalprokuratur), daß das Gericht von dem in Rechtskraft erwachsenen Abgabebescheid auszugehen hat und nicht befugt ist, das bezügliche Ergebnis des Abgabeverfahrens und dessen Grundlage durch eigene Beweiserhebungen (etwa durch Heranziehung eines Sachverständigen) im Strafverfahren auf seine ziffernmäßige oder rechtliche Stichhaltigkeit zu überprüfen. Selbst dann, wenn dem Strafgericht die Abgabefestsetzung offenbar unrichtig erscheint, besteht diese Bindung. Auch in einem solchen Fall darf das Gericht die Abgabefestsetzung nicht durch einen Buchsachverständigen überprüfen lassen (Sommergruber Komm. S. 348). Abweichend von dieser auch bis in die jüngste Zeit fortgesetzten Rechtsprechung des OGH vertritt der Verfassungsgerichtshof (vgl. B 102/75, B 34/78) die Meinung, daß gegen die Annahme einer Bindungswirkung die Unschuldsumutung (Art. 6 Abs. 2 MRK) spreche, doch betrifft diese Divergenz lediglich Bindungsfragen zum Nachteil eines Beschuldigten und ist daher für den gegenständlichen Rechtsfall ohne Belang.

mung nennt lediglich den Zeitpunkt, ab welchem eine Abgabverkürzung bewirkt wurde, besagt aber nichts darüber, wer zu prüfen und festzustellen hat, ob eine bescheidmäßig festzusetzende Abgabe zu niedrig festgesetzt wurde. Dies ist vielmehr in den §§ 299 (Aufsichtsrecht) und § 303 (Wiederaufnahme) BAO geregelt.

Solange nicht ein Abgabebescheid durch die Oberbehörde oder durch die Abgabbehörde (§ 305 BAO) nach den zitierten Bestimmungen aufgehoben worden ist, ist das Strafgericht an diesen Bescheid gebunden; erst wenn ein neuer „endgültiger“ Abgabebescheid ergangen ist, geht die Bindung an diesen über. Daraus ergibt sich erst, ob die Abgabe ursprünglich zu hoch oder zu niedrig festgesetzt wurde. (So auch Sommergruber Komm. S. 347, wonach „die Lösung der Frage, ob eine Abgabverkürzung eingetreten ist, schon begrifflich die Heranziehung der endgültigen Abgabefestsetzung erfordert. Daran ändert auch der Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit nichts“; im gleichen Sinn auch Fellner Anm. 4 zu § 55 FinStrG, wonach unter endgültiger Abgabefestsetzung die nach Aufdeckung der Verfehlung in der richtigen Höhe festgesetzte Abgabe zu verstehen ist.)

### Der erhobene Vorwurf bleibt bestehen

Bindungsfrei (in Fällen bescheidmäßiger Abgabefestsetzung) ist das Gericht nur so lange, als ein Abgabebescheid überhaupt nicht erlassen wurde und auch dies nur bis zum Erkenntnisverfahren (§ 55 FinStrG). Unbeantwortet blieb das Argument in der Anregung zur Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde nach § 33 StPO, daß eine Sammlung von Beweismitteln und eine Aufbereitung des Sachverhalts für die Finanzbehörde, wie dies in der Ratskammerentscheidung zum Ausdruck gebracht wird, mit Zweck und Inhalt einer Voruntersuchung (§ 91 StPO) nichts zu tun hat und als ein Agieren im rechtsfreien Raum zu

bezeichnen ist. Der in diesem Zusammenhang von Dr. A. erhobene Vorwurf einer Verletzung des Gesetzmäßigkeitsprinzips bleibt daher im Raume stehen. Es würde aber auch eine den Vorstellungen der Ratskammer entsprechende Teilverfahrensführung durch die Justiz dem Gebot des Art. 94 BVG, das die Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen trennt, widersprechen. (So erst jüngst Harbich im Anwaltsblatt 9/1984, S. 424.) Ich habe unter Ausschaltung jedweder Richter- (oder Staatsanwalt-)Schelte nur Tatsachen aufgezeigt und kritisch beleuchtet. Diese sprechen allerdings für sich. In meiner fast 32jährigen Tätigkeit

bei Generalprokuratur und Oberstem Gerichtshof ist es mir nie untergekommen, daß ein Generalprokurator zum Nachteil eines Beschuldigten durch Nichterhebung einer Währungsbeschwerde entgegen einer ständigen Judikatur des OGH eine Entscheidung dieses Gerichtshofes blockiert und ihm damit einen legitimen Zugang zum Höchstgericht verwehrt hätte.

Ein solches Vorgehen könnte jedenfalls den Bundesminister für Justiz veranlassen, in Wahrung seiner durch die Bestimmungen der §§ 30 und 33 StPO gegebenen Möglichkeiten tätig zu werden; die negative Erledigung einer Anregung nach § 33 StPO hat ja keine Rechtskraftwirkung. Aber auch der Gesetzgeber ist aufgerufen, zur Vermeidung solcher Vorgänge, wie sie eben geschildert wurden, gewisse Verpflichtungsklauseln für die Generalprokuratur in § 33 StPO einzubauen, da, wie ich bereits im Jahre 1976 in der Broda-Festschrift S. 228 geschrieben hatte, „es nicht angeht, die

Kontrolle der Judikatur, insbesondere die Wahrung ihrer Einheitlichkeit, einer Verwaltungsbehörde zu überlassen, in deren Ermessen es fällt, eine Rechtssache vor den OGH zu bringen oder nicht, und ihr sohin eine Vorkontrolle zu geben. In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, ob in concreto die Gefahr einer Manipulation, etwa in der Richtung einer politisch oder weltanschaulich gezielten Auswahl der vor den OGH zu bringenden Rechtssachen zu befürchten ist“.

Ich schließe es aus, daß im gegenständlichen Fall sich die Justiz, obwohl sie durch den (Kampf-)Ruf aus verschiedenen Lagern, „die Sache ist endlich in richtigen Händen“, präjudiziert wurde, politisch manipulieren läßt. Um dies annehmen oder nur vermuten zu können, habe ich eine viel zu hohe persönliche Achtung vor den beteiligten Richtern und Staatsanwälten. Es ist aber nicht auszuschließen, daß sie unbewußt einer hemmungslo-

sen Medienjustiz unterlegen sind. Ich entnehme ihren juristisch geradezu unerklärlichen Entscheidungen das krampfhaft Bemühen, im Rahmen des vermeintlich rechtlich Vertretbaren, die Sache zumindest im jetzigen Zeitpunkt nicht den Organen der Finanzverwaltung zu überlassen, da sie diesen mißtrauen, und allenfalls durch Erhebung einer – vermeintlich vertretbaren – Anklage, eine psychologische Situation zu schaffen, der sich auch die Organe der Finanzverwaltung nicht werden entziehen können. Aber auch der bestgemeinte Zweck heiligt im Rechtsstaat nicht die Mittel. An der Tatsache, daß wenn und insoweit die ergangenen und wiederholt kontrollierten, den Dr. A. in keiner Weise belastenden Abgabenbescheide nicht von den zuständigen Behörden aufgehoben worden sind, jede gerichtliche Aufnahme von Beweisen oder die Erhebung einer Anklage rechtswidrig ist, kann auch die Untätigkeit der Generalprokuratur nichts ändern.